

MALAYSIA

NACHRICHTEN

aus Mahathirs Kabinett. Sharir erhielt hingegen Unterstützung von dem Haupttrivalen Mahathirs, Tengku Razaleigh Hamzah, und dem ersten Premierminister Malaysias, Tunku Abdul Rahman, der Mahathir als einen Diktator bezeichnete und alle anderen Parteien aufgefordert hatte, keine Kandidaten aufzustellen, um möglichst viele Stimmen gegen Mahathirs Kandidat aufzubringen.

Razak von der PSRM ist als einziger dieser Forderung nicht nachgekommen, mit der Begründung, der interne Parteienstreit der alten UMNO sei nicht Sache aller Wähler. Beide Kandidaten seien unter der alten UM-

NO in Finanzskandale verwickelt gewesen und Shahrir hatte noch im Frühjahr die Politik Mahathirs, einschließlich der ISA-Verhaftungen im Oktober/November 1987, unterstützt.

Die Reformbewegung Aliran hatte sich der Aufforderung des Tunku an die Parteien angeschlossen. Allerdings druckte sie auch einen Leserbrief in der letzten Ausgabe ihrer Zeitschrift ab, der alle Gruppierungen aufforderte, gemeinsam einen anti-Mahathir Kandidaten aufzustellen, der von Shahrir wie auch den anderen Oppositionsparteien unterstützt wird. Die Nachwahl sollte damit zu einem Referendum des Volkes über die Politik

Mahathirs gemacht werden.

vgl. AW 25.8. S.15, 26.8. S.46ff, 9.9.88 S.20; FEER 25.8. S.5f+27, 8.9.88 S.14f; ALIR Vol.8, No.5 (Aug.) S.13+40f.

Verschärfung des ISA

Am 15.7. trat eine weitere Verschärfung des Internal Security Acts- ISA - (Gesetz zur Inneren Sicherheit) in Kraft. Nach der Ergänzung des Gesetzes ist nun für einen ISA-Häftling der Antrag auf "Habeas Corpus" vor einem Gericht grundsätzlich ausgeschlossen. Vor dem Parlament versprach der stellvertretende Innenminister, daß die Regierung diese Änderungen nicht mißbrauchen würde. Außer der Oppositionspartei DAP stimmten

auch einige Anhänger der Regierung gegen das Gesetz.

Damit wurden eine Reihe von laufenden Habeas-Corpus-Verfahren u.a. des DAP Oppositionsführers Lim Kit Siang hinfällig. Das Oberste Gericht hob am 19.7. die Entscheidung des High Court von Ipoh in einem Habeas-Corpus-Verfahren zugunsten des ISA-Häftlings, Rechtsanwalt und DAP Mitglied Karpal Singh, vom 9.3. wieder auf. Karpal verließ damals das Gericht als freier Mann und wurde 9 Stunden später erneut nach dem ISA verhaftet.

vgl. Borneo Post 10.7.88; Star 16.7.88; update No.7, S.4+11.

Die Änderung des Pressegesetzes von 1987

Die "rechtmäßige" Einschränkung der Pressefreiheit durch das Pressegesetz (Printing Presses and Publications Act) hat seit der Unabhängigkeit von den britischen Kolonialherren beständig zugenommen. Gerade seitdem Mahathir Premierminister ist, wurden mehrfach Veränderungen vorgenommen. Vorläufiger Höhepunkt waren die im Elverfahren vom Parlament verabschiedeten Änderungen im November 1987 (vgl. SOAI 4/87 S.32), kurz nach den Massenverhaftungen, die am 7.2.88 in Kraft traten. Im folgenden drucken wir die Übersetzung einer Erläuterung dazu aus "Aliran Monthly" Vol.8 No.3, 1988, S.10f ab.

Die 1984 in einem Gesetz zusammengefaßten Gesetze zum Drucken (printing) und Herausgeben (publishing) sind kürzlich erneut durch den "Printing Presses and Publications (Amendment) Act 1987 - Act A684 -" verändert worden und traten am 7. Februar 1988 in Kraft. In der Fassung von 1984 (Act 301) wurde das Ziel des Gesetzes folgendermaßen ausgedrückt: "Die Regelung der Nutzung von Druckmaschinen sowie des Druckens, der Einfuhr, der Herstellung, des Nachdrucks, der Herausgabe und des Vertriebs von Druckschriften und Angelegenheiten, die in diesem Zusammenhang stehen."

Es sind 3 wesentliche Formen der Regulierung vorgesehen:

- behördliche Genehmigung der Druckmaschinen,
- die Notwendigkeit einer Zulassung zur Herausgabe einer Zeitung und
- die Kontrolle über unerwünschte Veröffentlichungen.

Es sei bemerkt, daß dem Innenminister allein die Verfügungsgewalt obliegt, Genehmigungen oder Zulassungen zu erteilen, zu widerrufen oder auszusetzen und Maßnahmen zur Kontrolle unerwünschter Veröffentlichungen zu ergreifen. Eine der Auflagen, welche für die Erteilung von Genehmigungen oder Zulassungen oder die Einfuhr von ausländischen Veröffentlichungen gemacht werden können, ist die Zahlung einer Sicherheit an die Regierung in beliebiger Höhe. Der Betrag oder ein Teil davon kann als Bußgeld

bei Verstoß gegen das Gesetz oder bei Zuwiderhandlung gegen die gemachten Auflagen in den Genehmigungen einbehalten werden. Das Gesetz von 1984 definiert "Zeitung" so, daß es auch "jede Art Zeitschrift, Comic oder andere Arten von Periodika in irgendeiner Sprache, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen verkauft oder kostenlos verteilt werden", beinhaltet. Eine "Veröffentlichung" schließt auch "alles mit ein, was der Form, Gestalt nach oder in irgendeiner Weise in der Lage ist, Worte oder Ideen zu suggerieren; und ... Tonaufnahmen".

Die Gesetzesänderungen haben weitere schwerwiegende Einschränkungen vorgesehen:

Kontrolle unerwünschter Veröffentlichungen

Geändert wurden die möglichen Gründe, nach denen der Minister zur Kontrolle unerwünschter Veröffentlichungen vorgehen kann. Die Befugnis im Absatz 7 zum Vorgehen gegen Veröffentlichungen, die in ihrer Art schädlich oder möglicherweise schädlich für "die Beziehungen mit einem fremden Land oder einer fremden Regierung" sind, wurde fallengelassen, aber dafür durch einen neuen Grund ersetzt - "die möglicherweise die öffentliche Meinung beunruhigen könnten". (D.h., die möglichen Gründe kann der Minister bestimmen).

Ähnlich wurde im Absatz 9 der Satz "die Beziehung zu einem fremden Land oder zu einer fremden Regierung" gestrichen und ersetzt durch "welche möglicherweise die öffentliche Mei-

nung beunruhigen könnten". Diese Bestimmung gibt dem Minister die Möglichkeit, die Einfuhr von unerwünschten Veröffentlichungen zu verbieten. Steht eine endgültige Entscheidung des Ministers aus, so kann nach der Änderung ein höherer Beamter des Ministeriums, der einen "begründeten Verdacht" hegt, daß eine Veröffentlichung unerwünscht ist, deren Auslieferung verhindern. Noch beunruhigender ist ein Zusatz zum Absatz 7, bezogen auf Verbote, die vom Minister zur Durchsetzung einer Kontrolle auferlegt werden können. Es kann nicht nur verboten werden, daß bestimmte Veröffentlichungen "gedruckt, eingeführt, produziert, nachgedruckt, herausgegeben, verkauft, ausgeliefert, zirkulieren, vertrieben werden oder im Besitz sind", sondern nun auch "zukünftige Veröffentlichungen von betroffenen Verlagen".

Strafbare Handlungen

Nach dem Gesetz von 1984 werden strafbare Handlungen in Bezug auf den Gebrauch von Druckmaschinen, die Herausgabe von Zeitungen oder irgendeiner Verwicklung mit verbotenen Veröffentlichungen bestimmt. Es gibt nun im Absatz 8a einen weiteren strafbare Handlung - die vorsätzliche Veröffentlichung von "irgendeiner falschen Nachricht". Danach ist der Drucker, der Herausgeber, der Redakteur und der Autor dafür haftbar zu machen. Die Höchststrafe dafür sind maximal 3 Jahre Gefängnis oder/und 20000 M\$ Geldstrafe. Das negative Element in dieser neuen Bestimmung ist die Annahme von "Vorsätzlichkeit", "wenn nicht bewiesen werden

kann, daß vor der Veröffentlichung der Beschuldigte angemessene Maßnahmen zur Verifizierung der Wahrheit der Nachricht ergriffen hat". Für einen Journalisten bedeutet dies sicherlich eine weitgehende Einschränkung dabei, seiner Verantwortung nachzukommen, denn er müßte jedesmal übervorsichtig sein, wenn er eine Nachricht schreibt. Die Verurteilung eines Vergehens nach diesem Gesetz kann auf Antrag des Staatsanwaltes und Gerichtsbeschuß zu einem Veröffentlichungsverbot von maximal 6 Monaten führen. Selbst während eines Verfahrens nach diesem Gesetz kann auf Antrag des Staatsanwaltes per Gerichtsbeschuß ein vorläufiges Veröffentlichungsverbot ausgesprochen werden.

Verweigerung von Grundrechten

Hinzugefügt wurde eine Endgültigkeits-Klausel, die jeden Einspruch oder jede Revision vor Gericht gegen die Entscheidung des Ministers nach diesem Gesetz, mit welcher Begründung auch immer, ausschließt. Ein wichtiger Grundsatz des "Naturrechts" - audi alteram partem (das Recht, gehört zu werden) ist im Rahmen dieser Rechtsprechung zerstört worden. Keiner wird mehr die Möglichkeit haben, in Zusammenhang mit der Beantragung oder Rücknahme bzw. Aussetzung einer Genehmigung oder Zulassung gehört zu werden.

Azmi Abdul Khalid
(Übersetzung von P.Franke)